

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Hannover, 11.07.2006 Nr. 03 / 2006

Studienordnung für den Studiengang Schauspiel

Der Senat der Hochschule für Musik und Theater hat am 03.07.2006 die Studienordnung genehmigt.

Herausgeber:
Der Präsident
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Studienordnung für den Studiengang Schauspiel an der Hochschule für Musik und Theater Hannover

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Schauspiel.

§ 2

Studienvoraussetzung und Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine besondere Künstlerische Begabung einschließlich der dazu gehörigen berufsspezifischen Anlagen und Fähigkeiten, die im künstlerischen Feststellungsverfahren festgestellt werden.
- (2) Das Feststellungsverfahren sowie die Zulassung zum Studium werden in der Zulassungsordnung für den Studiengang Schauspiel in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium beginnt mit dem Wintersemester.

§ 4

Gliederung des Studiums, Prüfungen und Abschlüsse

- (1) Das Studium gliedert sich in folgende Abschnitte:
- 1. Das Grundstudium mit drei Semestern
- 2. Das Hauptstudium mit fünf Semestern
- (2) Das Grundstudium soll nach drei Semestern mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium nach weiteren fünf Semestern mit der Diplomprüfung abgeschlossen werden.

§ 5

Allgemeine Studienziele

(1) Lehre und Studium im Studiengang Schauspiel sollen die Studierenden zu Schauspielern ausbilden, die ihre künstlerische Arbeit und deren Wirkung in eine kulturelle Verantwortung stellen und den Anforderungen einer sich verändernden beruflichen Praxis gewachsen sind.

Studienziele sind:

- 1. Fähigkeit zur Ausübung des Berufes als Schauspieler,
- 2. Fähigkeit zu konzeptioneller Theaterarbeit, d.h. zur verantwortlichen Mitbestimmung der Ziele, Inhalte und Methoden des künstlerischen Prozesses in seiner Gesamtheit,
- 3. Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit allen Beteiligten am Gesamtprozess "Theater"
- 4. Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit dem Theatersystem sowie zur Erarbeitung und Erprobung von Alternativen,
- 5. Fähigkeit in Funk, Film und Fernsehen zu arbeiten und die darstellerischen Mittel entsprechend zu differenzieren.
- (2) Während des Studiums soll den Studierenden bewusst gemacht werden, dass Persönlichkeit und künstlerische Leistung sich wechselseitig bedingen.
- (3) In Lehre und Studium, Forschung und künstlerischer Entwicklungsarbeit soll die Kooperation mit allen auf Theater sowie Film, Funk und Fernsehen gerichteten Ausbildungs- und Praxisbereichen angestrebt werden.
- (4) Theaterarbeit als Ensemblearbeit bestimmt die inhaltlichen Ziele der Studienangebote.

§ 6

Das Grundstudium hat folgende Lernziele:

- 1. Freisetzung und Entwicklung des körperlichen, stimmlichen und sprachlichenAusdrucksbewußtseins und –vermögens.
- 2. Entwicklung von Neugier, Offenheit, Sensibilität und die Fähigkeit zur Wahrnehmung und Wertung.
- 3. Freisetzung und Entwicklung von Spontaneität und Vorstellungskraft und Phantasie, sowie Entwicklung und Ausbildung der Fähigkeit, sich zu Objekten, Räumen und Partnern agierend und reagierend zu verhalten.
- 4. Freisetzung und Entwicklung der spielerischen Fähigkeit, und der Fähigkeit zur Verkörperung und Darstellung von Figuren und deren Vermittlung.
- 5. Entwicklung der Fähigkeit zur konstruktiven und verantwortungsbewussten Arbeit in einer Gruppe.
- 6. Entwicklung der Fähigkeit zur eigenständigen Arbeit.
- 7. Erwerb von Grundkenntnissen der Theatergeschichte und Schauspieltheorie.

§ 7

Das Hauptstudium hat folgende Lernziele:

- 1. Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie deren bewusste Anwendung.
- 2. Kennenlernen und Erproben verschiedener Spielweisen und Spielformen und deren Gesetzmäßigkeiten und Wirkungen.
- 3. Entwicklung der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher konzeptioneller Theaterarbeit.

§ 8

Inhalt des Studium

A. Spiel und Darstellung

- 1. Entwicklung der Spielfähigkeit: individuelles Entdecken und bewusstes Erfahren der persönlichen Mittel für den schauspielerischen Ausdruck, besonders im Wechselspiel mit Partnern.
- 2. Innere und äußere Vorgänge im Spezifischen Handeln und Verhalten in unterschiedlichen Situationen.
- 3. Phantasie, persönliche Erfahrung und Beobachtung von Fremdverhalten als Material zum Aufbau einer Figur.
- 4. Unterschiedliche Spielweisen und Darstellungsformen.
- 5. Konzeptionelle Theaterarbeit: Die individuelle Gestaltung der Rolle in ihrem Verhältnis zur Aufführungskonzeption. Begegnung mit dem Publikum; Reflexion.

B. Körper und Bewegung

- 1. Entwicklung der Bewegungsfähigkeit und der körperlichen Bewusstheit; Körper-
- 2. Erfahrung, Körperbildung, Körpersprache, Körperphantasie, Körperausdruck in Bezug auf szenische Vorgänge
- 3. Maskenspiel
- 4. Akrobatik
- 5. Bühnenfechten und -kampftechniken
- 6. Tänzerische Formen und Techniken

C. Atem-Stimme-Sprechen-Singen

- 1. Atem-, Stimm- und Lautbildung im ganzkörperlichen Zusammenhang.
- 2. Vorstellung, Situation und Partnerbezug als auslösende Momente der Sprechhandlung und des Sprechausdrucks
- 3. Logische und psychologische Textgliederung, Text und Untertext, Denk- und Sprechprozess
- 4. Hochlautung auf der Bühne, Bewusste und differenzierte Verwendung umgangssprachlicher und dialektischer Stufungen. Der soziale Gestus in Sprache und Sprechen.
- 5. Situations- und rollenspezifisches Sprechen.
- 6. Verssprache und Bühnensituation, Chorsprechen als rhythmisches und situatives Ereignis.
- 7. Analyse und sprecherische Interpretation von literarischen Texten.
- 8. Rhythmisch und musikalische Grundlagen. Singen in der szenischen Situation. Bühnenlied, Song und Chanson.
- 9. Mikrophonpraxis (zum Beispiel Hörspiel, Feature, Synchron, Singen)

D. Theaterwissenschaft

- 1. Dramen- und Theatergeschichte
- 2. Schauspieltheorien
- 3. Formen des Dramas
 - a. Lesarten dramatischer Texte
 - b. Aufführungsanalysen
- 4. Dramaturgische Praxis, Entwurf und Reflexion szenischer Arbeit
- 5. Berufskunde: Bühnen- und Vertragsrecht, Vermittlungspraxis, gewerkschaftliche Organisation, Berufsperspektiven

§9

Studienplan

Die Konkretisierung der Studienordnung erfolgt im Studienplan. Dieser umfasst Angaben über den zeitlichen Verlauf, den Gegenstand, die Art und den Umfang der Unterrichts- und Lehrveranstaltungen. (s. Anlage)

§10

Studien- und Lehrveranstaltungsformen

- 1. Theaterproduktionen und Aufführungspraxis
- 2. Projektarbeit
- 3. Gruppenunterricht
- 4. Kleingruppenunterricht
- 5. Einzelunterricht
- 6. Vorlesungen und Seminare
- 7. Kurse
- 8. Exkursionen und Praktika

§11

Pflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen

- 1. Alle Lehrveranstaltungen im Grundstudium sind Pflichtveranstaltungen.
- 2. Im Hauptstudium können neben den Pflichtfächern auch Lehrveranstaltungen zur Wahl angeboten werden.
- 3. Welche Fächer und Lehrveranstaltungen obligatorisch oder fakultativ sind, wird im Studienplan geregelt.
- 4. Öffentliche Aufführungen sind für die Beteiligten Pflichtveranstaltungen.

§12

Überprüfungen und Leistungsnachweise

- Zusätzlich zur Diplomvor- und Diplomprüfung finden auf der Grundlage der erbrachten Leistungsnachweise sowie von Nachweisen regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit Überprüfungen statt.
- 2. Welche Lehrveranstaltungen und welche Leistungsnachweise im Verlauf welcher Studienabschnitte erbracht werden müssen und wie die Beurteilung erfolgt, regelt die Prüfungsordnung auf der Grundlage des Studienplans.
- 3. Als Leistungsnachweise können auch auswärtige Aktivitäten gelten, wenn Qualität und Umfang den Leistungsanforderungen des Studiums entsprechen. Ob und in welchem Maße die auswärtige Aktivität den Leistungsanforderungen im Studium entspricht entscheidet das Kollegium.

§13

Studienberatung

- 1. Zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums werden die Studierenden über die Struktur des Studiums und den Zusammenhang der einzelnen Fachgebiete informiert.
- 2. Nach jedem Studiensemester (mit Ausnahme des Abschlusssemesters) findet eine Semesterbesprechung mit allen Studierenden eines Studiensemesters statt. Die Teilnahme ist obligatorisch.

- 3. Gegenstand der Semesterbesprechung ist der Verlauf des Semesters und der Ausbildungsstand der Studierenden. Hierbei können Empfehlungen für das weitere Studium ausgesprochen werden
- 4. Die Gruppenberatung kann durch eine Einzelberatung ergänzt werden.

§14

Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.